

	2022		2023				2024				2025				2026	
	3. Q 2022	4. Q 2022	1. Q 2023	2. Q 2023	3. Q 2023	4. Q 2023	1. Q 2024	2. Q 2024	3. Q 2024	4. Q 2024	1. Q 2025	2. Q 2025	3. Q 2025	4. Q 2025	1. Q 2026	2.-4. Q 2026
Satzung Pfarreirat	Erarbeitung Satzung Pfarreirat, mit Gemeindeteam, Kirchornteam und Kompetenzteam inklusive Befassung der Räte (durch AP K2030)						Beschluss durch Erzbischof	Vorbereitung der Wahl der Pfarreiräte auf Bistumsebene			Kampagne Wahl Pfarreirat in den Kirchengemeinden			Wahl Pfarreirat	Konstituierung	
Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO)	Novellierung KVO						Beschluss durch Erzbischof							Wahl Aufsichtsrat	Konstituierung	
Gemeinsames Beschlussgremium für die Kirchengemeinden*	Erarbeitung „Beschlussgremium“ (durch AP K2030)	Beschluss	Konstituierung in den Kirchengemeinden, Übernahme der damit verbundenen Aufgaben													
Pfarrökonom/in	Erarbeitung Aufgabenbeschreibung (durch AP K2030)						Personalgewinnung			Personalbesetzung			Stab Pfarrgeschäftsführung steht			
Verwaltungspersonal Verrechnungsstellen	Übergangslösungen erarbeiten, inkl. vertragliche Gestaltung						Personalübergang									
Diözesaner Verwaltungsdienst	Erarbeitung Konzeption (durch AP K2030)						Beschluss durch Erzbischof	Vorbereitung durch EO			Inbetriebnahme					
„Pastorale Zentren“	Erarbeitung Konzeption (durch AP K2030)					Beschluss durch Erzbischof	keine diözesanweite Umsetzung									
Pastorales Personal, Rollenklärung	Rollenklärung in regionalen Konferenzen			Auswertung und Klärung auf Bistumsebene		Beschluss durch Erzbischof	Weiterarbeit durch AP K2030									
Pastorales Personal, Orientierungsrahmen Personalbemessung	Erarbeitung Orientierungsrahmen (durch AP K2030)					Beschluss Grundaussstattung	Weiterarbeit durch EO			Beschluss Orientierungsrahmen durch Erzbischof						
Pfarrer	Konferenzen derzeitige Leitende Pfarrer			Interessensbekundungsverfahren durch EO		Lt. Pfarrer bestimmt durch Erzbischof	Personalqualifizierung									
Leitende/r Referent/in	Erarbeitung Konzeption durch EO				Entscheidung durch EO			Personalqualifizierung, sukzessive Übertragung der Stellen								
Stellvertretender Pfarrer	Entscheidung durch EO				Sukzessive Übertragung der Stellen											
Gründungsvereinbarung	Erarbeitung diözesanes Muster durch EO	Beschluss durch Erzbischof			Erarbeitung und Beschluss vor Ort				Rückmeldung von EO	Umsetzung vor Ort						
Sitz der Pfarrei / Festlegung zentrales Pfarrbüro	Erarbeitung Votum vor Ort, Rückmeldung durch EO						Sukzessive Vorbereitung in den Kirchengemeinden									
Immobilienentwicklung der Kirchengemeinden	Weiterentwicklung - Konzept „Immobilienentwicklung für Kirchengemeinden“ (durch AP K2030)					Beschluss Konzeption durch Erzbischof	Umsetzung durch die Kirchengemeinden									
Union / Fusion / Zulegung	Diskussion in den diözesanen Räten		Beschluss durch Erzbischof		Kirchenrechtlich und staatliche Beteiligungen						Umsetzung					

Evaluation 2027 ffv

* Die Bezeichnung „AP K2030“ gibt an, dass die Aufgabe im Rahmen von Arbeitspaketen von Arbeitsgruppen auf der Ebene des Erzb. Ordinariates erledigt wird.

Glossar K2030-Zeitplan

Gemeindeteam

Im Gemeindeteam nehmen Gläubige Verantwortung für das kirchliche Leben vor Ort oder für eine bestimmte Gruppe wahr. Sie sind das „Gesicht der Kirche vor Ort“. Die derzeit beschriebenen Aufgaben der Gemeindeteams werden im Rahmen der Kirchenentwicklung 2030 neu beschrieben und akzentuiert.

Gemeinsames Beschlussgremium für die Kirchengemeinden

Bereits vor Errichtung der neuen Pfarreien bilden die Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte jeweils ein Gremium, das verbindliche Beschlüsse fassen kann, die die neue Pfarrei betreffen. Grundlage hierfür ist das Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz.

Gründungsvereinbarung

In der Gründungsvereinbarung wird das Profil der neuen Pfarrei mit Blick auf die Diözesanstrategie beschrieben und die organisatorischen Entscheidungen zusammengefasst, welche die rechtlichen Rahmenseetzungen und die Grundaufgaben der Pfarrei betreffen.

Immobilienentwicklung der Kirchengemeinden

Ein Konzept zur Immobilienentwicklung für Kirchengemeinden gibt den Kirchengemeinden einen zweckmäßigen und praktikablen Orientierungsrahmen bei zu treffenden Immobilien-Entscheidungen.

Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung

Die Kirchliche Vermögensverwaltungsordnung (KVO) wird im Zuge der Kirchenentwicklung 2030 an die sich verändernden Strukturen angepasst und zusammen mit weiteren Regelungen (z. B. Satzung des Pfarreirates) in ein neues „Pfarreigesetz“ überführt.

Kirchorte

Teil (Substruktur) der Pfarrei. Sie orientieren sich an Zielgruppen, Formen und Formaten wie z. B. Jugendkirche, Wallfahrts- und Familienzentrum, Quartierladen, Sozialstation ...

Kompetenzteams

Teil (Substruktur) der Pfarrei mit einem thematisch/inhaltlich pastoralen Auftrag. Sie haben bestimmte Kompetenzen und Expertisen zu einem pastoralen Thema/Handlungsfeld wie Katechese, Caritas, Familienpastoral, Ökumene, Tod, Trauer ...

Kontaktflächen

Teil (Substruktur) der Pfarrei, damit Menschen mit vielfältigen und neuen Formen der Kirche in Kontakt kommen. Dies können z. B. Initiativen oder Erprobungsräume sein.

Pastorales Personal, Orientierungsrahmen, Personalbemessung

Der Personalorientierungsrahmen ist ein Instrument zur Planung der Zuteilung des pastoralen Personals in den neuen Pfarreien. Anhand unterschiedlicher Kriterien wird ermittelt, wie viel Personal einer neuen Pfarrei zur Verfügung steht.

Pastorales Personal, Rollenklärung

Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden künftig rollenbasiert arbeiten. Dafür wurde gemeinsam ein Rollenportfolio entwickelt. Auf dieser Grundlage werden Mitarbeitenden künftig aufgrund ihrer Kompetenzen und Qualifikationen im Team verschiedene Rollen zugewiesen.

Pfarreigeschäftsführung

Die Leitung der Verwaltung in den neuen Pfarreien übernimmt ein Pfarreiökonom/ eine Pfarreiökonomin. Diese werden von einem Stab weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.

Pfarreirat

Der „Pfarreirat“ tritt in der neuen Pfarrei an die Stelle der bisherigen Pfarrgemeinderäte. Er trägt zusammen mit dem Pfarrer als Pastoralrat, als Vertretung der Katholikinnen und Katholiken sowie als Organ der Vermögensverwaltung die Verantwortung für den kirchlichen Auftrag der Pfarrei.

Pfarrer

Der Pfarrer hat nach Kirchenrecht die Gesamtleitung der neuen Pfarrei inne. Er leitet das Seelsorgeteam, ist direkter Dienstvorgesetzter der der Pfarrei zugewiesenen Priester und Diakone sowie des Pfarreiökonom/der Pfarreiökonomin.

Verwaltungspersonal Pfarrei

Mitarbeitende, die unter der Leitung des Pfarreiökonom/der Pfarreiökonomin die Verwaltungsaufgaben der neuen Pfarrei erledigen.

Sitz der Pfarrei/Festlegung zentrales Pfarrbüro

Der Sitz der Pfarrei/Kirchengemeinde, an dem die Verwaltung geführt wird, wurde von den lokalen Gremien vorgeschlagen und per Dekret durch den Erzbischof festgelegt.

Trägerstruktur der Sozialstationen und sozialer Einrichtungen der Kirchengemeinden

Aktuell sind die Kirchengemeinden in die Trägerstruktur unterschiedlicher sozialer Einrichtungen eingebunden. Angesichts der Neuorganisation werden die Trägerstrukturen rechtlich geklärt.

Union/Fusion/Zulegung

Die Zusammenführung der bisherigen Pfarreien und Kirchengemeinden zu künftig 36 Einheiten erfolgt per „Zulegung“. Eine aktuell existierende Pfarrei/ Kirchengemeinde aus dem künftigen Verbund bleibt als Rechtsgröße bestehen, sodass auf bestehende Strukturen, Ressourcen und Gremien zurückgegriffen werden kann.